OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602713/18/KH

Datum:
Linz, 22. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der H O, vertreten durch RA Dr. E K, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. September 2018, GZ: VerkR96-12346-2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Mai 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als Spruchpunkt 2) des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und der Bf hinsichtlich Spruchpunkt 1) des angefochtenen Straferkenntnis eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG erteilt wird.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens und des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 4. September 2019, GZ: VerkR96-12346-2018, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über H O (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 72 Stunden) sowie eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 96 Stunden), da ihr Folgendes vorgeworfen wurde:

„1) Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die beteiligte Person einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.
Tatort: Gemeinde T, Gemeindestraße O, L
Tatzeit: 09.01.2018, 10:15 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 4 Abs. 5 StVO

2) Sie sind als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.
Tatort: Gemeinde T, Gemeindestraße O, L
Tatzeit: 09.01.2018, 10:15 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 4 Abs. 1 lit. a StVO

Fahrzeug:
Kennzeichen x, PKW, Renault CLIO B, rot“

2. In ihrer, binnen offener Frist, dagegen erhobenen Beschwerde führte die Bf insbesondere aus, dass sämtliche Beweisanträge durch die belangte Behörde ignoriert wurden, insbesondere auch kein Sachverständiger mit der Frage befasst wurde, ob die Schadensbilder übereinstimmen, was die Bf bezweifelte. Weiters führte sie aus, dass der Unfallgegner zu ihr gesagt habe, dass sie wegfahren könne und sie sich darauf verlassen habe. Der Zeuge habe selbst auf ein zwischen ihm und der Bf stattgefundenes Gespräch verwiesen, was seitens der belangten Behörde ignoriert worden sei.
Die Bf beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung desselben.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Da dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Amtssachverständigen zur Beurteilung von Kleinkollisionen zur Verfügung stehen, wurde Dipl.-HTL-Ing. R H als nichtamtlicher kraftfahrtechnischer Sachverständiger mit der Erstellung eines Gutachtens zur Frage der Korrelation der Schadensbilder an den involvierten Fahrzeugen beauftragt.

5. Nach Erstellung des Gutachtens wurde dieses zur Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung an die Verfahrensparteien übermittelt und in der am 15. Mai 2019 durchgeführten mündlichen Verhandlung erörtert. An der Verhandlung nahmen die Bf und ihr Rechtsvertreter, D W als zeugenschaftlich einvernommener Unfallgegner sowie Dipl.-HTL-Ing. R H als nichtamtlicher kraftfahrtechnischer Sachverständiger teil.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Die 79-jährige Bf reversierte das auf sie zugelassene Fahrzeug Renault Clio mit dem Kennzeichen x am 9. Jänner 2018 um 10:15 Uhr in der Gemeinde T, L, um aus einem dort befindlichen Schrägparkplatz auf die L auszuparken. Sie lenkte bereits etwas ein, um das Auto auf der L gerade zu stellen, als sie das in der auf der anderen Straßenseite befindlichen Ladezone abgestellte, auf D W zugelassenen Fahrzeug VW Passat mit dem Kennzeichen x im Bereich des rechten vorderen Kotflügels touchierte, was von ihr auch wahrgenommen wurde. Es entstand dabei ein Blechschaden im Bereich des Kotflügels des Fahrzeugs von W.

2. Die Bf bewegte ihr Fahrzeug aus der Unfallposition nicht mehr und stieg aus, um D W, der vorne an der Stoßstange seines Fahrzeugs stand, nach einem möglichen Schaden zu fragen. Sie und W befanden sich zu dieser Zeit an der Vorderseite des Autos von W. Nachdem er an der Stoßstange seines Autos gerüttelt und nichts festgestellt hatte, stellte die Bf ihm die Frage „Kann ich eh fahren?“ und verstand akustisch, dass er als Antwort sinngemäß gesagt habe, es sei eh nichts und sie könne wegfahren. Tatsächlich hatte W, der zu diesem Zeitpunkt die längere Autokolonne bemerkt hatte, die sich hinter dem Fahrzeug der Bf gebildet hatte, welches noch schräg auf der Fahrbahn stand, zur Bf gesagt „Schauen wir einmal, fahren Sie einmal um‘s Eck.“ Sowohl die Bf als auch W hatten zu diesem Zeitpunkt die Fahrzeuge, die ganz dicht aneinander standen, noch nicht eingehend begutachtet und waren auch nicht um die beiden Fahrzeuge herumgegangen, wo der Schaden am Auto von W möglicherweise ersichtlich gewesen wäre. W lenkte sein Fahrzeug sodann an der Kreuzung in die B und stellte

es dort im Bereich des ersten Gebäudes nach der Kreuzung ab, um eventuelle Schäden zu suchen. Dabei fiel ihm der Schaden im Bereich des rechten vorderen Kotflügels an seinem Auto auf. Er hatte beim Wegfahren nicht geschaut, in welche Richtung die Bf gefahren ist, da er davon ausging, dass sie so wie er um die Ecke fahren und dort stehenbleiben würde. W fuhr sodann zur örtlichen Polizeiinspektion, wo der Vorfall protokolliert wurde.

3. D W hat in der mündlichen Verhandlung, in der er als Zeuge einvernommen wurde, ungefragt und von sich aus eingeräumt, dass jedenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Bf ihn nicht richtig verstanden hat und anstatt „fahren Sie um‘s Eck“ verstanden haben könnte „fahren Sie weg“.

4. Es ist davon auszugehen, dass der auf den im Akt befindlichen Lichtbildern ersichtliche Schaden am Fahrzeug des D W durch das gegenständliche Ausparkmanöver der Bf verursacht wurde, insbesondere korrespondierte der auf den Lichtbildern ersichtliche waagrechte Kratzer am Fahrzeug der Bf mit dem Schadensbild am Fahrzeug des Unfallgegners. Der Sachverständige räumte ein, dass sich der Anstoß möglicherweise mit dem Bremsruck überlagert hat, was dazu führt, dass man nicht unterscheiden kann, ob der Ruck durch die Bremsung oder einen Anstoß herbeigeführt wurde. Aufgrund des Schadensbildes ging der Sachverständige jedoch davon aus, dass der Anfahrruck aus technischer Sicht bei entsprechender Aufmerksamkeit wahrnehmbar gewesen ist.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt, Einsichtnahme in das vom kraftfahrtechnischen Sachverständigen erstellte Gutachten sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 15. Mai 2019, in welchem der Unfallgegner D W zeugenschaftlich einvernommen und das kraftfahrtechnische Gutachten erörtert wurde.

2. Die Bf hat in der mündlichen Verhandlung von sich aus festgehalten, dass sie gespürt hat, dass sie ein anderes Fahrzeug touchiert hat. Die Verursachung des Schadens am Auto des D W durch das Ausparkmanöver der Bf ist auch unter Würdigung der fachlichen Stellungnahme des kraftfahrtechnischen Sachverständigen als gegeben vorauszusetzen. Ob sie den Anprall bemerkt hat, steht aufgrund ihrer Aussage ebenso außer Zweifel.

3. Bei der anschließenden oberflächlichen Begutachtung des Fahrzeugs des D W befanden sich die Bf und dieser jedoch nur an der Vorderseite des Fahrzeugs von W, von wo aus der Schaden an W Auto bzw. der Kratzer am Auto der Bf aufgrund der Position des Fahrzeugs der Bf nicht ersichtlich waren. Die Bf schilderte in der

mündlichen Verhandlung den Vorfall aus ihrer Sicht glaubwürdig und gab wieder, was sie akustisch verstanden hat, nachdem sie mit W vorne an dessen Auto gestanden ist, nämlich dass sie wegfahren könne. Diesbezüglich räumte W als Zeuge ohne vorherige Befragung dazu von sich aus ein, dass es sehr wohl möglich sei, dass ihn die Bf nicht richtig verstanden und geglaubt hat zu hören, sie solle wegfahren anstatt wie er tatsächlich gesagt hat, sie solle um´s Eck fahren.

4. Die Erinnerungen W in der mündlichen Verhandlung betreffend den Beginn des Vorfalls waren teils undeutlich, er konnte sich nicht mehr erinnern, ob er sich in seinem Auto befunden hatte oder daneben gestanden ist, als die Bf dieses mit ihrem Fahrzeug touchierte bzw. ob die Bf ausgestiegen oder im Wagen sitzen geblieben ist, während sie gesprochen haben. Die Bf erinnerte sich hingegen genau, dass sie ausgestiegen und zu W, der an der Stoßstange seines Autos hantiert hatte, hingegangen ist und dann das anschließende Gespräch stattgefunden hat. Die Bf gab in der mündlichen Verhandlung an, dass sie einen Freischaden bei ihrer Autoversicherung hat und es deshalb auch im Fall der Verursachung eines Schadens durch sie versicherungstechnisch keinerlei Probleme gegeben hätte, und sie sicher nicht weggefahren wäre, wenn sie davon ausgegangen wäre, dass sie einen Schaden verursacht hat. Sie hat sich in ihrer Aufregung auf die – vermeintliche - Aussage des D W, dass sie wegfahren könne, verlassen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 4 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung (StVO) haben Personen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten.

Gemäß § 4 Abs. 5 StVO haben die genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die genannten Personen [...] einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a par. cit. bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet, [...]

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Das Beweisverfahren hat in objektiver Hinsicht ergeben, dass an den Fahrzeugen der Bf und des D W Schäden eingetreten sind, wobei davon auszugehen ist, dass die entstandenen Schäden durch das Ausparkmanöver der Bf verursacht wurden. Weiters steht fest, dass die Bf – die nach eigenen Angaben den Anstoß auch bemerkt hat – ausgestiegen ist und D W nach einem Schaden an seinem Auto gefragt hat. Zu dem folgenden Wortwechsel, siehe im festgestellten Sachverhalt, wobei festzuhalten ist, dass die Bf aufgrund eines akustischen Missverständnisses davon ausgegangen ist, dass am Fahrzeug des D W kein Schaden entstanden sei und sie wegfahren könne, was sie in der Folge getan hat.

2.1.1. Zur Verwirklichung des objektiven Tatbestandes des der Bf in Spruchpunkt 1) vorgeworfenen Verstoßes gegen § 4 Abs. 5 StVO, nämlich dass sie nach dem Unfall, mit dem in ursächlichem Zusammenhang gestanden ist, nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt hat, obwohl sie und W einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben, ist auszuführen, dass die Bf den gegenständlichen Unfall verursacht hat und – wohlbemerkt aufgrund eines Hörfehlers – trotz eines entstandenen Schadens ihre Namen und Adressen mit dem Unfallgegner nicht ausgetauscht und auch nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt hat. Der Bf ist somit der in Spruchpunkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfene Tatbestand in objektiver Hinsicht vorzuwerfen.

2.1.2. Zur Verwirklichung des objektiven Tatbestandes des der Bf in Spruchpunkt 2) vorgeworfenen Verstoßes gegen § 4 Abs. 1 lit. a StVO, nämlich dass sie nach dem Unfall, mit dem in ursächlichem Zusammenhang gestanden ist, nicht sofort angehalten hat, ist auszuführen, dass der Bf dieser Tatbestand in objektiver Hinsicht nicht anzulasten ist – es steht fest, dass die Bf sofort angehalten hat, ausgestiegen ist, sich eine Zeitlang neben dem Unfallgegner aufgehalten, diesen nach einem möglichen Schaden gefragt hat und nach dem erwähnten akustischen Missverständnis schließlich weggefahren ist, da sie der Ansicht war, dass kein Schaden entstanden sei. Der Bf kann somit nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie nach dem Unfall nicht sofort angehalten hat, womit der objektive Tatbestand des § 4 Abs. 1 lit. a StVO gegenständlich nicht erfüllt ist und dieser Spruchpunkt des angefochtenen Straferkenntnisses zu beheben war.

2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Wie im festgestellten Sachverhalt ausgeführt, hat die Bf selbst bemerkt, dass sie ein Auto touchiert hat. Sie stieg aus und führte das erwähnte Gespräch mit dem Unfallgegner, wobei sie verstanden hat, dass sie wegfahren könne und davon ausgegangen ist, dass kein Schaden entstanden sei. Die Bf, welche 79 Jahre alt ist, war nach dem Unfall sehr aufgeregt und hat den Unfallgegner akustisch falsch verstanden, was sie jedoch nicht von der Pflicht entbindet, nach einem von ihr realisierten Anprall selbst genauer nachzusehen, ob Schäden an den Fahrzeugen entstanden sind. Die Bf hat sich hingegen auf den Unfallgegner verlassen, von dem sie zu hören geglaubt hat, dass „nichts sei“ und „ sie wegfahren könne“. Gleichwohl das Alter der Bf zu berücksichtigen ist, ist jedoch festzuhalten, dass zumindest leicht fahrlässiges Verhalten der Bf vorliegt, da sie wie erwähnt selbst überprüfen hätte müssen, ob ein Schaden entstanden ist, anstatt sich diesbezüglich auf den Unfallgegner zu verlassen. Somit ist hinsichtlich der, der Bf in Spruchpunkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses, angelasteten Verwaltungsübertretung auch die Erfüllung der subjektiven Tatseite zu bejahen.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, ob gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG eine Ermahnung gegenüber der Bf auszusprechen ist. Voraussetzungen dafür sind, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden der Bf gering sind:
Geschütztes Rechtsgut ist im vorliegenden Fall das Eigentum des Unfallgegners, welches gegenständlich beschädigt wurde. Die Bestimmung des § 4 Abs. 5 StVO soll verhindern, dass jemand fremdes Eigentum beschädigt und die Behebung der möglichen Schadensfolgen dadurch verhindert oder erschwert, dass er dem Unfallgegner seinen Namen und seine Anschrift nicht hinterlässt oder alternativ den Vorfall nicht bei der Polizei meldet, welche in der Folge die Personalien des Verursachers aufnehmen könnte. Im vorliegenden Fall entstand ein nicht schwerwiegender Blechschaden am Fahrzeug des D W, welcher auch für ihn auf den ersten Blick nicht ersichtlich war. Darüber hinaus sind das Alter der Bf von 79 Jahren, ein aus diesem Grund nicht mehr exaktes Hörvermögen und ihre Aufregung nach dem Unfall zu berücksichtigen, weshalb sie davon ausging, dass auch der Unfallgegner der Meinung sei, dass kein Schaden entstanden sei. Auch dieser hat eingeräumt, dass es sehr wohl der Fall sein kann, dass die Bf ihn akustisch falsch verstanden und somit berechtigt geglaubt hat, dass kein Schaden entstanden sei. Das Verschulden der Bf ist unter Berücksichtigung dieser Umstände als gering anzusehen.

Da eine völlige Straflosigkeit möglicherweise unerwünschte Beispiels- und Folgewirkungen nach sich ziehen könnte, soll die gegenständliche Verwaltungsstraftat nicht sanktionslos bleiben. Aufgrund der besonderen Sachverhaltslage kann jedoch mit der Erteilung einer Ermahnung unter gleichzeitigem Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens der Bf das Auslangen gefunden werden.

2.4. Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu Spruchpunkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im gegenständlichen Fall waren insbesondere Fragen zum Sachverhalt bzw. zur Beweiswürdigung, zu deren Zweck das kraftfahrtechnische Gutachten eingeholt wurde, zu klären. Über die zu beurteilenden Rechtsfragen wurde im Sinn der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgesprochen.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Zu Spruchpunkt 2) des angefochtenen Straferkenntnisses:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Hinsichtlich Spruchpunkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses:

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Zu Spruchpunkt 2) des angefochtenen Straferkenntnisses:

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing